

Prüfliste: IT- und KI-Dienstleister auswählen

10 Fragen zur sorgfältigen Auswahl nach § 43e Abs. 2 BRAO. Vor dem ersten Zugang zu Mandatsdaten ausfüllen und zur Akte des Dienstleisters nehmen.



Dienstleister	Leistung
Geprüft von	Datum, nächste Prüfung

Nr. Frage und Norm		Antwort	Nachweis, Bemerkung
1	Braucht der Dienstleister für seine Leistung überhaupt Zugang zu Mandatsdaten, oder geht es ohne Einsicht in Inhalte (anonymisiert, verschlüsselt)? § 43e Abs. 1 BRAO; BRAK-Hinweise KI 12/2024, Nr. 3.2	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
2	Wo werden die Daten verarbeitet und gespeichert: in der Kanzlei, in Deutschland, in der EU, in einem Drittstaat? § 43e Abs. 4 BRAO	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
3	Wer hat Fernzugriff, wie wird er im Einzelfall freigegeben und wieder beendet? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
4	Werden Zugriffe protokolliert, und kann die Kanzlei die Protokolle einsehen? § 43e Abs. 2 BRAO (sorgfältige Auswahl)	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
5	Setzt der Dienstleister weitere Personen oder Unterauftragnehmer ein (Hosting, KI-Modellanbieter, Support)? Liegt eine Liste vor? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
6	Liegt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Textform vor, mit Belehrung über die Strafbarkeit? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO; §§ 203, 204 StGB	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
7	Werden Kanzleidaten für andere Zwecke genutzt, etwa zum Training von KI-Modellen? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO; § 204 StGB	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
8	Was geschieht bei Vertragsende: Rückgabe, Löschung, Bestätigung in Textform, Export in einem offenen Format? § 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
9	Wer vertritt den Dienstleister bei Ausfall, und wie kommt die Kanzlei dann an ihre Daten und Systeme? § 43e Abs. 2 BRAO (sorgfältige Auswahl)	☐ ja ☐ nein ☐ offen	
10	Liegt ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO mit technischen und organisatorischen Maßnahmen vor? § 43e Abs. 8 BRAO; Art. 28 DSGVO	☐ ja ☐ nein ☐ offen	

Ergebnis

☐ Zusammenarbeit möglich ☐ nur mit Auflagen: ☐ nicht möglich

Die Kanzlei muss die Zusammenarbeit unverzüglich beenden, wenn die Einhaltung der Vorgaben nicht gewährleistet ist (§ 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO). Wortlaut: [gesetzte-im-internet.de/brao/_43e.html](https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_43e.html), BRAK-Hinweise zum Einsatz von KI, Stand 12/2024 ([brak.de](https://www.brak.de)). Arbeitshilfe, vor Verwendung anwaltlich prüfen.

Welche Ihrer heutigen Dienstleister haben so ein Dokument unterschrieben?

Muster der Verschwiegenheitsverpflichtung und Anleitung: [verheyden-tech.de/kanzlei-wissen/43e-brao-it-dienstleister/](https://www.verheyden-tech.de/kanzlei-wissen/43e-brao-it-dienstleister/)
Muster für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Prüfung im Einzelfall bleibt beim Anwender

Prüfliste: IT- und KI-Dienstleister auswählen

BEISPIEL



10 Fragen zur sorgfältigen Auswahl nach § 43e Abs. 2 BRAO. Vor dem ersten Zugang zu Mandatsdaten ausfüllen und zur Akte des Dienstleisters nehmen.

Dienstleister	Leistung
IT-Service Muster GmbH, Hannover (fiktiv)	IT-Betreuung, Fernwartung, Datensicherung
Geprüft von	Datum, nächste Prüfung
RAin Maria Beispiel, Kanzlei Beispiel (fiktiv)	01.10.2026, nächste Prüfung 01.10.2027

NR.	FRAGE UND NORM	ANTWORT	NACHWEIS, BEMERKUNG
1	Braucht der Dienstleister für seine Leistung überhaupt Zugang zu Mandatsdaten, oder geht es ohne Einsicht in Inhalte (anonymisiert, verschlüsselt)? § 43e Abs. 1 BRAO; BRAK-Hinweise KI 12/2024, Nr. 3.2	☒ ja ☐ nein ☐ offen	Administratorzugriff für Wartung nötig; Datensicherung verschlüsselt, Schlüssel bei der Kanzlei
2	Wo werden die Daten verarbeitet und gespeichert: in der Kanzlei, in Deutschland, in der EU, in einem Drittstaat? § 43e Abs. 4 BRAO	☒ ja ☐ nein ☐ offen	Kanzlei und Rechenzentrum in Frankfurt am Main (Deutschland)
3	Wer hat Fernzugriff, wie wird er im Einzelfall freigegeben und wieder beendet? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO	☒ ja ☐ nein ☐ offen	Fernwartung nur nach Freigabe am Telefon, Sitzung endet automatisch
4	Werden Zugriffe protokolliert, und kann die Kanzlei die Protokolle einsehen? § 43e Abs. 2 BRAO (sorgfältige Auswahl)	☐ ja ☐ nein ☒ offen	Protokoll vorhanden, Einsicht für Kanzlei noch nicht geregelt
5	Setzt der Dienstleister weitere Personen oder Unterauftragnehmer ein (Hosting, KI-Modellanbieter, Support)? Liegt eine Liste vor? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO	☒ ja ☐ nein ☐ offen	Liste: 1 Techniker, Rechenzentrum Beispiel AG
6	Liegt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Textform vor, mit Belehrung über die Strafbarkeit? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO; §§ 203, 204 StGB	☒ ja ☐ nein ☐ offen	Verpflichtung nach Muster unterschrieben am 01.10.2026
7	Werden Kanzleidaten für andere Zwecke genutzt, etwa zum Training von KI-Modellen? § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO; § 204 StGB	☐ ja ☒ nein ☐ offen	keine KI-Dienste im Einsatz, Zusage in § 4 Abs. 3
8	Was geschieht bei Vertragsende: Rückgabe, Löschung, Bestätigung in Textform, Export in einem offenen Format? § 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO	☒ ja ☐ nein ☐ offen	Löschung binnen 14 Tagen mit Bestätigung
9	Wer vertritt den Dienstleister bei Ausfall, und wie kommt die Kanzlei dann an ihre Daten und Systeme? § 43e Abs. 2 BRAO (sorgfältige Auswahl)	☐ ja ☐ nein ☒ offen	Vertretung durch Partnerfirma genannt, Zugangsdaten im Notfallumschlag fehlen noch
10	Liegt ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO mit technischen und organisatorischen Maßnahmen vor? § 43e Abs. 8 BRAO; Art. 28 DSGVO	☒ ja ☐ nein ☐ offen	AV-Vertrag vom 01.10.2026 mit TOM-Anlage

Ergebnis

☐ Zusammenarbeit möglich ☒ nur mit Auflagen: Protokolleinsicht und Notfallumschlag bis 31.10.2026 ☐ nicht möglich

Die Kanzlei muss die Zusammenarbeit unverzüglich beenden, wenn die Einhaltung der Vorgaben nicht gewährleistet ist (§ 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO). Wortlaut: gesetz-im-internet.de/brao/___43e.html, BRAK-Hinweise zum Einsatz von KI, Stand 12/2024 (brak.de). Arbeitshilfe, vor Verwendung anwaltlich prüfen.

Welche Ihrer heutigen Dienstleister haben so ein Dokument unterschrieben?

Muster der Verschwiegenheitsverpflichtung und Anleitung: verheyden-tech.de/kanzlei-wissen/43e-brao-it-dienstleister/

Muster für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Prüfung im Einzelfall bleibt beim Anwender